

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 32

01. August

2019

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bienensachverständige für das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Main-Taunus-Kreises

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird gemäß des Beschlusses des Kreistages vom 24.06.2019 die nachstehende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bienensachverständige für das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Main-Taunus-Kreises erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Main-Taunus-Kreises über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bienensachverständige für das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Main-Taunus-Kreises vom 14.07.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 vom 25.07.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel II

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bienensachverständige für das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Main-Taunus-Kreises	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bienensachverständige für das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Main-Taunus-Kreises

Präambel

Alte Fassung	Neue Fassung
Für das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Main-Taunus-Kreises sind Bienensachverständige als ehrenamtlich Tätige bestellt. Diese Satzung regelt die finanzielle Entschädigung für die geleisteten Dienste dieser Personen.	Für das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Main-Taunus-Kreises sind Bienensachverständige als ehrenamtlich Tätige bestellt. Diese Satzung regelt die finanzielle Entschädigung für die geleisteten Dienste dieser Personen.

§ 1
Aufwandsentschädigung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1. Die ehrenamtlich tätigen Bienensachverständigen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich nach den Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28.10.2009 (Geschäftszeichen V3 19b 09 08) richtet. Für eine reine Untersuchungstätigkeit erhält die/der Bienensachverständige einen Stundensatz in Höhe von 10,00 Euro und für Sanierungsmaßnahmen einen Stundensatz in Höhe von 25,00 Euro, bei einem Tageshöchstsatz von 100,00 Euro.</p> <p>2. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausschließlich unbar gezahlt.</p>	<p>1. Ehrenamtlich tätigen Bienensachverständigen soll eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese beträgt für eine reine Untersuchungstätigkeit 11,00 Euro für jede angefangene Stunde und für Sanierungsmaßnahmen 25,00 Euro für jede angefangene Stunde, bei einem Tageshöchstsatz von 100,00 Euro.</p> <p>2. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausschließlich unbar gezahlt.</p>

Artikel III

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Der vollständige Wortlaut der geänderten Satzung wird anschließend im Amtsblatt veröffentlicht.

Hofheim am Taunus, 30.07.2019

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

gez.
Wolfgang Kollmeier
Erster Kreisbeigeordneter